

Art. 117, Erl. 3,4; Art. 118

das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die gesamte außenpolitische Tätigkeit der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, also auch die des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel koordinieren soll, wird die Handelspolitik von der Staatlichen Plankommission bestimmt, deren Mitglied der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist³.

3. Vertreter der Zonenrepublik im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe⁴ ist der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission. An den Tagungen des Rates und der Kommissionen nehmen nur Vertreter der Staatlichen Plankommission teil. Das Außenministerium ist ausgeschaltet.

4. Artikel 117 Abs. 2 und Abs. 3 sind nach Beseitigung der Länder gegenstandslos geworden. Während ihres Bestehens haben sie Verträge mit auswärtigen Staaten nicht abgeschlossen. Ebenso sind Grenzveränderungen während der formellen Geltung der Verfassung nicht vorgenommen worden. Das Abkommen der »DDR« mit der Republik Polen vom 6. 7. 1950⁵ wird nicht als Grenzänderung, sondern als Bestätigung der Oder-Neiße-Linie als »unanfechtbare Friedens- und Freundschaftsgrenze« angesehen. Die beteiligten Länder Brandenburg und Sachsen, die damals noch bestanden, wurden um Zustimmung nicht ersucht.

Artikel 118 Deutschland bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze. Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem deutschen Zollgebiet angeschlossen werden. Aus dem deutschen Zollgebiet können durch Gesetze Teile ausgeschlossen werden.
Alle Waren, die sich im freien Verkehr im deutschen Zollgebiet befinden, dürfen innerhalb des Zollgebietes über die Grenzen der deutschen Länder und Gemeinden sowie der gemäß Absatz 2 angeschlossenen fremden Staatsgebiete oder Gebietsteile frei ein- und durchgeführt werden.

3 I Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 125)

4 Statut des Rates der gegenseitigen Wirtschaftshilfe vom 14. 12. 1959 (GBl. 1960 I S. 284)

5 Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 28.11.1950 (GBl. S. 1205)